

STATUTEN DES ALTPFADFINDERVEREINS WILLISAU

1. NAME, SITZ, ZWECK, RECHTSFORM

11. Name, Sitz

Unter dem Namen Altpfadfinderverein Willisau (APV Willisau) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Willisau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

12. Zweck

Der APV Willisau bezweckt die Förderung des Zusammenhaltes von ehemaligen Mitgliedern der Pfadi Willisau / Pfadern. Er unterstützt die Pfadfinderabteilung St. Peter und Paul, Willisau (Pfadi Willisau) bei Bedarf und auf deren Ersuchen. Der APV soll den aktiven Leitern der Pfadi Willisau ein Netzwerk bieten. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

13. Rechtsform

Der APV Willisau besitzt Rechtspersönlichkeit. Für seine Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen unter dem Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

2. Organisation

21. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

22. Mitglieder

Mitglieder des APV Willisau können ehemalige Mitglieder und Freunde der Pfadi Willisau auf deren Antrag hin werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

23. Mittel

Die Mittel des APV Willisau bestehen aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

STATUTEN DES ALTPFADFINDERVEREINS WILLISAU

24. Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss zuhänden des Vorstandes schriftlich erklärt werden.
Ein Ausschluss ist ohne Grundangabe durch Beschluss der HV möglich

3. ORGANE

31. Hauptversammlung (HV)

Als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB besteht die Hauptversammlung (HV) als oberstes Organ des Vereins und findet jährlich statt. Die HV ist für folgende Hauptaufgaben zuständig

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und Revisoren
- Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten und der Jahresrechnung
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Anträgen von Mitgliedern

Die HV wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können nötigenfalls eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Die HV wird vom Präsidenten des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Beschlüsse der HV werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

32. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Sie müssen zweijährlich bestätigt werden. Der Vorstand besteht aus

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Beisitzer/in

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- Vertretung des APV Willisau gegen aussen
- Leitung des Vereins
- Leitung der HV

Der Vorstand verfügt pro Anlass gemäss Jahresprogramm über eine finanzielle Kompetenz von Fr. 1'000.00.

33. Rechnungsrevisoren

Mit der Rechnungsrevision werden ein bis zwei Personen betraut, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren prüfen anlässlich der HV die Führung der Kasse

STATUTEN DES ALTPFADFINDERVEREINS WILLISAU

und den Jahresabschluss und erstatten der HV Bericht über die Buchführung und stellen Antrag.

Die Rechnungsrevisoren des APV Willisau werden durch die HV für zwei Jahre gewählt und müssen zweijährlich bestätigt werden.

4. AUFLÖSUNG DES APV WILLISAU

Zur Auflösung des APV Willisau ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Pfadfinderabteilung St. Peter und Paul ist schriftlich darüber zu orientieren. Das Vermögen ist durch die Pfadi Willisau zu verwalten und einem allenfalls neu gegründeten APV zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Pfadi Willisau, oder falls diese nicht mehr existieren sollte, an eine gemeinnützige Organisation.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die HV vom 26.4.2019 in Kraft.

Willisau, den

Präsident

Aktuar

Raphael Bühler / Lee

Marc Menz / Pikachu